Ehe- und Erbvertrag mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen[[1]](#footnote-1) (Ehegatten ohne Kinder, mit Vermächtnis)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Ehegatten ohne Kinder, den überlebenden Ehegatten im Fall des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Dies erfolgt einerseits durch die güterrechtliche Gesamtvorschlagszuweisung sowie andererseits durch die erbrechtliche Meistbegünstigung. Wahlweise sichert eine Schutzklausel die gesetzlichen Erbteile für den Fall, dass der überlebende Ehegatte eine neue, einen Erb- oder Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingeht oder ein solches Rechtsverhältnis entsteht (z.B. erneute Heirat, Geburt eines neuen Kindes), eine neue Lebensgemeinschaft eingeht (zweijähriges Zusammenleben), definitiv ins Ausland zieht oder pflegebedürftig wird. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers sowie die Ausrichtung von Vermächtnissen ist vorgesehen. Der Vertrag wird zwischen beiden Ehegatten geschlossen und bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehemann»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehefrau»**

je einzeln der **«Ehegatte»,** gemeinsam die **«Ehegatten»**

Die Ehegatten erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

# Feststellungen

1.1 Wir haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [●] geheiratet und unseren ersten ehelichen Wohnsitz in [Ort] in der Schweiz begründet. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

1.2 Wir haben keine gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kinder. Unsere gesetzlichen Erben sind gegenwärtig:

* [Elternteil], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
* [Geschwister], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

1.3 Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen. Daher unterstehen unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Ferner haben wir bis anhin auch keinen Erbvertrag geschlossen.

[Variante:] Mit Ehevertrag vom [Datum] haben wir den Güterstand [der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB] vereinbart, dem wir seither unterstehen. Wir haben bis anhin keinen Erbvertrag geschlossen.

1.4 Wir widerrufen hiermit, je einzeln, alle unsere früheren Testamente, [mit Ausnahme allfälliger Begünstigtenerklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen], [und unsere gemeinsamen früheren Eheverträge vom [Datum] rückwirkend per Datum der Eheschliessung sowie Erbverträge], [womit der vorliegende Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen sämtliche früheren Vereinbarungen und Verfügungen ersetzt].

# Ehevertrag

2.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)

Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

2.2 Wir behalten den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 169 ff. bei.

2.3 Wir anerkennen gegenseitig folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als Eigengut nach den Bestimmungen zur Errungenschaftsbeteiligung:

a) des Ehemanns:

* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]

b) der Ehefrau:

* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]
* [Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenguts]

2.4 Für den Fall der Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten bestimmen wir in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB und in Abänderung von Art. 215 ZGB, dass dem überlebenden Ehegatten die Gesamtsumme beider Vorschläge zusteht.

2.5 [Variante:] Für den Fall des Ablebens eines Ehegatten verzichten wir gestützt auf Art. 206 ZGB auf die Geltendmachung von allfälligen Mehrwertansprüchen.

2.6 [Variante:] Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht, [zwei Jahre in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zusammenlebt,] endgültig ins Ausland wegzieht, [pflegebedürftig wird,][[3]](#footnote-3) im Vorsorgefall oder [im Falle der rechtsgültigen Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenen­schutzrechtlichen Beistandschaft] vereinbaren wir, dass der überlebende Ehegatte den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Beteiligungsanspruch zugewiesenen Vorschlag mit den gesetzlichen Erben des vorverstorbenen Ehegatten so zu teilen hat, wie wenn kein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Der Anspruch der gesetzlichen Erben kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird [60 Tage] danach zur Zahlung fällig.

2.7 Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung beendet werden, gilt die gesetzliche Vorschlagsteilung für die Teile der Errungenschaft. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.[[4]](#footnote-4)

# Erbvertrag

3.1 Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[5]](#footnote-5)

3.2 Im Fall des Ablebens eines Ehegatten setzen wir uns gegenseitig als Alleinerbe für unseren gesamten weltweiten Nachlass ein.

3.3 [Variante:] Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht, [zwei Jahre in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zusammenlebt,] endgültig ins Ausland wegzieht, [pflegebedürftig wird,][[6]](#footnote-6) im Vorsorgefall oder [im Falle der rechtsgültigen Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenen­schutzrechtlichen Beistandschaft] vereinbaren wir, dass der überlebende Ehegatte den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbanspruch zugewiesenen Erbanteil mit den gesetzlichen Erben des vorverstorbenen Ehegatten so zu teilen hat, wie wenn kein Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Der Anspruch der gesetzlichen Erben kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird [60 Tage] danach zur Zahlung fällig.

3.4 Im Fall des Ablebens des überlebenden Ehegatten sowie im Fall unseres gleichzeitigen Ablebens vereinbaren wir, dass [Name], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] als Alleinerbe für unseren gesamten weltweiten Nachlass eingesetzt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines Ehegatten wieder ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht.

[Variante:] Im Fall des Ablebens des überlebenden Ehegatten sowie im Fall unseres gleichzeitigen Ablebens kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

3.5 Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[7]](#footnote-7)

# Öffentliche letztwillige Verfügungen

4.1 Der Ehemann richtet [im Fall seines Vorversterbens] folgende Vermächtnisse aus:

* [Gegenstand] an [Name/Institution], [Adresse]
* CHF [●] an [Name], [Adresse]

Diese Vermächtnisse sind innerhalb von [sechs Monaten] nach Ausstellung der Erbbescheinigung auszurichten.

4.2 Der Ehemann setzt für den Fall seines Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, die Ehefrau als Willensvollstreckerin ein. Falls diese dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn sie das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name, Adresse] als seinen Ersatzwillensvollstrecker.

4.3 Die Ehefrau richtet [im Fall ihres Vorversterbens] folgende Vermächtnisse aus:

* [Gegenstand] an [Name/Institution], [Adresse]
* CHF [●] an [Name], [Adresse]

Diese Vermächtnisse sind innerhalb von [sechs Monaten] nach Ausstellung der Erbbescheinigung auszurichten.

4.4 Die Ehefrau setzt für den Fall ihres Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, den Ehemann als Willensvollstrecker ein. Falls dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name, Adresse] als ihren Ersatzwillensvollstrecker.

# Schlussbestimmungen

5.1 Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

5.2 Dieser Ehe- und Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.

5.3 Im Falle, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

5.4 Die Ehegatten haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen der Ziff. 3.5 und 4) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

5.5 Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

5.6 Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Ehegatten.

Die Ehegatten erklären, dass sie diesen Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Ehegatten unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die Urkundsperson:**

[Vorname Name]

**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Hei­mat­ort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 ZGB bekannt gegeben hat;

Art. 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblas­sers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beur­kundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter erb- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-5)
6. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-6)
7. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzliche Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-7)